

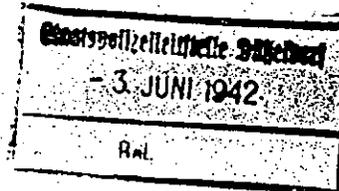
DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHODS EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2000 2005

FS-Eingang

125

Berlin Rue 95 17 vom 3.6.42

G e h e i m



An die
Stapoleitstellen Düsseldorf, Koblenz, Köln Aachen.

Dringend, sofort vorlegen, Geheim.

Betr.: Evakuierung von Juden nach dem Osten.

Vorg.: Hies. FS-Erlas vom 21.5.42; IV B 4 a 2093/42 g (391)

Zur Abbeförderung der für die Evakuierung nach dem Osten
noch in Betracht kommenden Juden wurde mit der Reichsbahn
die Bereitstellung des Sonderzuges D A 22 am 15.6.42 ab
Koblenz nach Izbiza bei Lublin vereinbart. An diesem
Transport sind beteiligt:

Stapostelle Koblenz mit 450 Juden einschl. der Schwachsinn-
gen aus der Heil und Pflegeanstalt Berdorf a. Rhein
Stapostelle Aachen mit 144 Juden
" Köln mit 318 "
" Düsseldorf mit 154 Juden.

Der Transport kann ausnahmsweise mit über 1000 Juden belegt
werden. Der Sonderzug D A 22 wird am 15.6.42 um 2.08 Uhr
am Koblenz-Lützel und ^{Koblenz} Erfurt unterwegs Köln um 3.50 und
Düsseldorf-Hauptbahnhof um 5.00 Uhr. Von Aachen sind die
Juden in Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Köln
unter Ausnutzung von Regelzügen rechtzeitig zur Verladung
nach Köln heranzubringen. Die Begleitmannschaft stellt
die Stapostelle Köln, während die Abfahrtsmeldung für den
gesamten Transport die Stapoleitstelle Düsseldorf über-
nimmt. Die erforderlichen Formblätter und Vermögenserk-
lungen usw. werden noch übersandt.

BSHA - IV B 4 a 2093/42 g (391)

I.A. gez. Eichmann

H-O Stubaf.

4713

Berlin, den 4. Juni 1942.

121

Geheim

Richtlinien

zur technischen Durchführung
der Evakuierung von Juden nach dem Osten
(Izbica bei Lublin)

Für die Evakuierung von Juden aus dem Reichsgebiet und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Osten (Generalgouvernement) werden folgende Richtlinien, die in allen Punkten genau einzuhalten sind, aufgestellt:

I. Zuständige Evakuierungsdienststellen:

Für das Altreich:

Die örtlichen Staatspolizei-
(leit)stellen. (Für Wien wie
bisher die Zentralstelle für
jüdische Auswanderung Wien
in Zusammenarbeit mit der
Staatspolizeileitstelle Wien).

Für das Protektorat
Böhmen und Mähren:

Die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Prag in Zusammen-
arbeit mit den Staatspolizei-
leitstellen Prag bzw. Brünn.

Aufgabe dieser Dienststellen ist neben
der Konzentrierung und der personellen Erfassung
des zu evakuierenden Personenkreises der Abtrans-
port dieser Juden mit Sonderzügen der Deutschen

19

Reichsbahn gemäß dem vom Reichsicherheitshauptamt im Benehmen mit dem Reichsverkehrsministerium aufgestellten Fahrplan und die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

II. Bestimmung des zu evakuierenden
Personenkreises:

Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:

1./ In deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden sowie

a/ jüdische Ehegatten einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäß § 3 Abs. a) der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 (RGBl. I, S. 547) von Kennzeichnungszwang befreit sind,

b/ jüdische Mischlinge, die nach § 5 (2) der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.35 (RGBl. I, S. 1333) als Juden gelten, sofern diese nicht noch mit einem Juden verheiratet sein sollten

122

2./ Juden ausländischer einschließlich sowjetrussischer Staatsangehörigkeit und nach dem 15.9.42 staatenlos gewordene Juden ehemals slowakischer Staatsangehörigkeit (jedoch nicht sonstige staatenlose Juden und Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).

3./ Im kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der in Betracht kommenden Arbeitseinsatzstellen (Gaubevollmächtigter für den Arbeitseinsatz usw.) aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.

4./ Juden

- a) im Alter von über 65 Jahren,
- b) im Alter von 55 - 65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehepartner unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehepartner nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Ehepartners erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig.

5./ Inhaber des Verwandtenabzeichens und Träger hoher Tapferkeitsauszeichnungen (SE I, Goldene Tapferkeitsmedaille usw.)

6./ Jüdische Rechtskonsulenten und Kranken-
behandler sowie haupt- und ehrenamtliche Mit-
glieder der Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland, ihrer Bezirksstellen oder der
jüdischen Kultusvereinigungen sind nur in
einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl
der zunächst verbleibenden Juden zu er-
fassen.

7./ Ehetrennung sowie Trennung von Kindern
bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu
vermeiden.

III. Transport.

Es empfiehlt sich, die zu evaku-
ierenden Juden vor dem Abtransport zu konzen-
trieren. Transporte werden jeweils in Stärke
von je 1.000 Juden (stärkere Belegung ist un-
zulässig) nach dem im Einvernehmen mit dem
Reichsverkehrsministerium erstellten Fahrplan,
der den beteiligten Dienststellen zugeht, durch-
geführt.

Es muß pro Person mitgenommen werden:

Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskre-
ditkassenscheinen oder 100 Zloty

Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungs-
stücken (kein sperrendes Gut)

Vollständige Bekleidung
(ordentliches Schuhwerk)

Bettzeug mit Decke

Verpflegung für 2 Wochen
(Brot, Mehl, Graupen, Bohnen)

Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold, Silber,
Platin - mit Ausnahme des Eheringés),
Lebendes Inventar,
Lebensmittelkarten (diese sind vorher
abzunehmen und den örtlichen Wirtschafts-
Ämtern zu übergeben).

Vor Abgang der Transporte ist eine
Durchsuchung nach Waffen, Munition, Sprengstof-
fen, Gift, Devisen, Schmuck, usw. vorzunehmen.

Die Transporte sind so zusammenzustel-
len, daß sie eine möglichst gleichmäßig verteil-
te Altersgliederung aufweisen.

Die Bezirksstellen der Reichsvereini-
gung (bzw. Kultusgemeinden) können nach Maßgabe
für die Vorbereitung und Durchführung der Trans-
porte herangezogen werden:

Für die ordnungsgemäße Durchführung
der Transporte ist jeweils eine jüdische Trans-
portleitung zusammenzustellen, die von sich aus
für jeden Waggon einen mit einer Armbinde gekenn-
zeichneten Ordner zu bestimmen hat. Diese Ordner
sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
während der Fahrt und die Reinigung der Abteile
nach Verlassen des Zuges verantwortlich. Der jü-
dischen Transportleitung, die im ersten Waggon
untergebracht ist, ist ein jüdischer Arzt bzw.
Sanitäter mit Sanitätsmaterial zuzuteilen.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter nicht der Zielort, sondern lediglich "unbekannt verzogen" bzw. "ausgewandert" anzuführen.

IV. Transportbegleitung.

Jedem Transportzug ist eine entsprechend ausgerüstete Begleitmannschaft (in der Regel Ordnungspolizei in Stärke von 1 Führer und 15 Mann) zuzuteilen. Bezüglich der Ausrüstung des Begleitkommandos wurde an die Stellen der Ordnungspolizei seitens des Hauptamtes Ordnungspolizei ein diesbezüglicher Erlaß herausgegeben.

Dem Führer der Begleitmannschaft muß eine für die den Transport empfangende Dienststelle bestimmte namentliche Liste der mitgeführten Personen in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Eine weitere Ausfertigung dieser Transportliste ist dem Reichssicherheitshauptamt - Referat IV B 4 - sofort nach Abgang des Transportes vorzulegen. In der Transportliste sind außer Personaldaten auch die Berufe anzuführen.

V. Aufnahme.

Für die Aufnahme der Evakuierten im Generalgouvernement ist der Befehlshaber der

124

Sicherheitspolizei und des SD in Krakau zuständig, der sich zur Durchführung der Aufnahme der Dienststellen des - und Polizeiführer im Distrikt Lublin bedient.

VI. Meldewesen.

Die von der Reichsbahn ausgearbeiteten Fahrpläne (Abfahrtszeiten) sind verbindlich und können nicht mehr abgeändert werden, sie sind daher von den abfertigenden Dienststellen genau einzuhalten. Ebenso sind die an Hand der Fahrpläne abgestellten Sonderzüge restlos auszunutzen.

Die Abfahrt jedes Transportzuges ist sport mit dringendem Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 1)

- a/ dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
 - b/ dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, -Oberführer Dr. S c h ö n g a r t h ,
Krakau,
 - c/ dem - und Polizeiführer im Distrikt Lublin,
-Brigadeführer G l o b o c n i k , Lublin,
- bekanntzugeben.

Das Eintreffen der Transporte und die ordnungsgemässe Übernahme im Zielort wird von der empfangenden Dienststelle (- und Polizeiführer im Distrikt Lublin) mit Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 2) dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, mitgeteilt.

Nach Abschluß der Gesamt-Aktion ist dem Reichssicherheitshauptamt sowohl von der abfertigenden Dienststelle als auch von der empfangenden Dienststelle Gesamtbericht mit zahlenmäßigen Unterlagen (Geschlechts-, Alters- und Berufsgliederung) vorzulegen.

VII. Kosten der Evakuierung.

Die Verrechnung der durch die Evakuierung entstehenden Kosten ist mit Erlaß II C 1/2 - Nr. 650/41-238-10 - vom 10.1.1942 geregelt.

VIII. Behandlung des Vermögens der Evakuierten.

Für die Behandlung des Vermögens der Evakuierten sind die seinerzeit übersandten Richtlinien maßgebend.

Im Auftrage:

gez.: E i c h m a n n .

Beglaubigt:

Kontrollstellenstelle.

